

SATZUNG

Gewerbe u. Handelsverein Wäschenbeuren e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Gewerbe und Handelsverein Wäschenbeuren e.V. und hat seinen Sitz in Wäschenbeuren.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen,

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss von Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe sowie der freiberuflich Tätigen) aus Wäschenbeuren und der Raumschaft des östlichen Schurwalds zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf kommunaler Ebene.

Der Verein soll dazu

- a) mit den Gemeindeverwaltungen Kontakt halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können
- b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufklären
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das regionale Angebot aufmerksam machen
- d) durch Vortagsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen. Der Verein kann zu diesem Zweck als Mitglied einem Dachverband oder einer überörtlichen Organisation zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beitreten. Dies ist aktuell der BDS, Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelindustrie
- b) Angehörige der freien Berufe
- c) Führungskräfte in Betrieben, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind.

zu a) - c): Firmenmitgliedschaft ist möglich
2.) Über den Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 1 Monat beim Vorstand einen Antrag auf Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

3.) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenen Briefs oder eines per Mail übertragenen und unterschriebenen Dokuments an den Vorstand

b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.

c) durch Ausschluss im Falle grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung. Das Vorliegen von Ausschlussgründen ist vom Ausschuss mit einer 2/3-Mehrheit festzustellen. Der Vorstand hat das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung mittels Einschreiben über den Vereinsausschluss zu informieren.

Hiergegen kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung beim Vorstand mittels eingeschriebenem Brief Antrag auf Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch.

d) durch Auflösung des Vereins.

4.) Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich in den Ausschuss oder in ein Vorstandamt wählen zu lassen.

Im Falle der Mitgliedschaft von Einzelunternehmen oder Gesellschaften können diese zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Verein auch eine Person auf unbestimmte Zeit bestimmen. Die Mitteilung hat jeweils schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Diese Person kann durch die Mitgliederversammlung auch als Mitglied im Ausschuss, zum Schriftführer oder Kassier gewählt werden.

Vereinsmitglieder und Ausschussmitglieder haben das Recht, sich bei Verhinderung in der Mitgliederversammlung oder in der Ausschusssitzung vertreten zu lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vertretungsvollmacht erforderlich, die vor Beginn dem Vorstand zu übergeben ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand

er besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem Stellvertreter
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassier

2. Ausschuss

Er besteht aus:

- a) den 4 Mitgliedern des Vorstandes
- b) bis zu 9 weiteren Vereinsmitgliedern
- c) Fachgruppenvorsitzenden und deren Stellvertreter

3. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter, wobei sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter alleinvertretungsberechtigt sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

Im Einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen und zu unterschreiben. Die Korrespondenz ist mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglied sein. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden.

§ 9 Ausschuss

Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollen Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe, jeweils ihrer Mitgliederzahl entsprechend vertreten sein.

Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüsseungen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Gemeinderäte, die dem Verein angehören und sachkundige Mitglieder können beratend zu Ausschusssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amts dauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden. Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, und zwar mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder (siehe Schlussbestimmung § 14). Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als nicht anwesend. Der Ausschuss wird auf Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören. Stimmberchtigt sind nur diejenigen Mitglieder, bei denen zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung kein Mahnverfahren zu fälligen Mitgliedsbeiträgen anhänglich ist.

Zu ihrer Obliegenheit gehören:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses
- d) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Wahl von Delegierten zu Veranstaltungen von Verbänden
- d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu vereinsfremden Zwecken
- f) die Änderung der Vereinssatzung
- g) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
- h) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins
- i) Beschlussfassung über den Austritt oder den Eintritt zu anderen Organisationen und Verbänden.

In jedem Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung, statt zu finden. Außerdem hat der Vorsitzende in folgenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen:

- Vorliegen eines wichtigen Grundes,
 - auf Beschluss des Ausschusses
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder. In dem Antrag ist der Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge vollständig geleistet haben

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder (siehe Schlussbestimmung § 14), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen sowie Beschlussfassungen über den Austritt aus oder den Eintritt in andere Organisationen und Verbände bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. (Die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam). Die zum Beschluss anstehenden Änderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden und Bestandteil der Tagesordnung.

Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Wäschchenbeuren zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich sowie per Mail an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 11 Fachgruppen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter einer Fachgruppe gehören Kraft ihres Amtes dem Ausschuss des Vereins an.

§ 12 Veröffentlichungen des Vereins

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wäschchenbeuren sowie durch Rundschreiben an die Mitglieder per E-Mail oder Brief. Das Medium für die Rundschreiben bestimmt der Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 dem Auflösungsantrag zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend und ist damit die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Versammlung, die über die Vereinsauflösung beschließt, bestellt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren mit einfacher Mehrheit.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung bei der Gemeindekasse hinterlegt und ist bei einer Wiedergründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

Alternativ kann bei Auflösung beschlossen werden, das nach Abwicklung der Geschäfte verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde zu übertragen. Die Gemeinde hat hieraus die örtliche Vereinsarbeit zu unterstützen bzw. zu fördern. Über die Verwendung hat der Gemeinderat zu beschließen.

§ 14 Schlussbestimmung

Bei Abstimmung gelten Stimmehaltungen als nicht anwesende Mitglieder.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **17.03.2025** beschlossen.

Unterschriften:

Wolfgang Böck

F. El

Heiko Pfeiffer

Udo Paul

Michael Wied

B. C. M. S. old

O. L.

J. Schäfer

Erich Kau

R. E.

W. Gatzka

J. F.

Hans W. Döke

A. Heidenreich

Bruno Schmid

J. J. Jäger

Bert Kull

Gottf. Yki